

Info für tarifbeschäftigte Lehrkräfte

1/2020

Beförderung - Höhergruppierung

// Beamt*innen werden befördert, Arbeitnehmer*innen höhergruppiert - zwei verschiedene Bezeichnungen für den gleichen Vorgang. Für den Zeitpunkt und die Bedingungen sind Arbeitnehmer*innen den Beamt*innen gleichgestellt. An Stellenausschreibungen und Beförderungsverfahren können auch Arbeitnehmer*innen teilnehmen, sofern sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei der Umsetzung der Höhergruppierung in Geld allerdings ist nichts gleich. //

Im TV-L gibt es keine Bewährungsaufstiege. Nur im Falle des Stellenwechsels auf eine höher bewertete Stelle kann man höhergruppiert werden. Arbeitnehmer*innen können sich, sofern sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Verbeamtung erfüllen, auf schulbezogen ausgeschriebene A-14-Stellen sowie auf Funktionsstellen bewerben. Man findet diese in K.u.U. sowie auf der Homepage www.lobw.kultus-bw.de/lobw/Stellen/.

Daneben gibt es im Beamtenrecht „Regelbeförderungen“. GHWRGS-Lehrkräfte haben keine Beförderungsoption. Bei ihnen ist das Eingangsamt auch das Endamt. Für wissenschaftliche Lehrkräfte an Gymnasien und Beruflichen Schulen sowie für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte gibt es im Beamtenrecht Beförderungssämter (*Oberstudienrat*rätin, Fachoberlehrer*in, Technische Oberlehrer*in*). Welcher „Beförderungsjahrgang“ überhaupt dran ist und mit welcher Note der dienstlichen Beurteilung befördert werden kann, wird in den BPR- und HPR-Infos regelmäßig veröffentlicht. Während Beamt*innen befördert werden, werden Arbeitnehmer*innen entsprechend höhergruppiert.

Unterschied Beförderung und Höhergruppierung

Die Höhergruppierung erfolgt, im Unterschied zur Beförderung der Beamt*innen, **nicht stufengleich**. Arbeitnehmer*innen kommen in der höheren Entgeltgruppe in diejenige Stufe, in der betragsmäßig mindestens so viel Geld drin ist, wie man in der bisherigen Entgeltgruppe und Entgeltstufe hatte, mindestens aber in die Stufe 2.

Die Stufenlaufzeit beginnt neu. Aufgrund der schrägen Werte der Tabelle kann es auch zu einer Rückstufung kommen, die aber nie weniger Geld bedeutet. Der **Garantiebetrag** in Höhe von 180 € greift bei Höhergruppierung von EG 9a nach EG 9b in den Stufen 2, 4 und 5, von EG 13 nach EG 14 in Stufe 3.

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	(Tabellenwerte ab 1.1.2020)					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
14	4.340,78	4.692,32	4.962,86	5.371,94	5.998,76	6.178,72
13	4.002,26	4.329,43	4.560,37	5.009,04	5.629,26	5.798,14
Differenz	338,52	362,89	(131,95) 180	362,90	369,50	380,58

9b	3.051,16	3.277,32	3.424,65	3.831,78	4.178,10	4.303,46
9a	3.051,16	3.277,32	3.326,44	3.424,65	3.831,78	3.945,49
Differenz	226,16	180	98,21*	180	180	232,61

*Ist der Differenzbetrag bei stufengleicher Höhergruppierung niedriger, als der Garantiebetrag, wird nur die niedrigere „normale“ Stufendifferenz gezahlt.

Bei Besitzständen aus dem BAT ist immer eine genaue Prüfung angesagt. Je nach Verweildauer im Dienst oder bei hohem Besitzstand aus dem BAT, kann die Höhergruppierung aus der individuellen Endstufe unattraktiv sein. Zu bedenken ist auch, dass es in EG 14 statt 47,07 % nur 32,95 % Jahressonderzahlung des dann allerdings höheren Grundgehalts gibt und dass die Stufenlaufzeit neu beginnt.

Arbeitnehmervertreter*innen in den Hauptpersonalräten

Fragen?



Franz-Peter Penz
franz-peter.penz@gew-bw.de
HPR Berufliche Schulen



Farina Semler
farina.semmler@gew-bw.de
HPR Gymnasien



Günther Thum-Störk
guenther.thum-stoerk@gew-bw.de
HPR Grund-, Haupt-, Werkreal-, Realschulen u.SBBZ



Andrea Skillicorn
andrea.skillicorn@gew-bw.de

Die GEW hilft.